



QUALITÄTSSICHERUNGVEREINBARUNG

der

Graepel Löningen GmbH & Co. KG

Zeisigweg 2

D-49624 Löningen

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen der

Graepel Lönigen GmbH & Co. KG

Zeisigweg 2
D-49624 Lönigen

– nachfolgend GLKG –

und der Firma

XYZ

Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt

– nachfolgend Lieferant –

wird die folgende Qualitätssicherungsvereinbarung – nachfolgend QSV – geschlossen.
Zur Einhaltung dieser QSV verpflichtet sich der Lieferant als auch die GLKG mittels
Unterschrift.

Firmenstempel | Datum | Geschäftsführung Lieferant | Qualitätsleitung Lieferant

Firmenstempel | Datum | Einkaufsleitung Graepel | Qualitätsleitung Graepel

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GLKG ist als Zulieferer in den Bereichen Landmaschinen-, Bau und Nutzfahrzeuge sowie der Automobilindustrie tätig. Sie als unser Lieferant tragen in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Anteil an unserer Qualitätsleistung. Folglich ist es unumgänglich, dass wir gemeinschaftlich an der Erfüllung unserer Kundenanforderungen arbeiten, um unsere Kunden mit einwandfreien Produkten zu versorgen.

Die stetig steigenden Kundenanforderungen, der wachsende Kostendruck sowie der nationale und internationale Wettbewerb machen es erforderlich, die internen als auch externen Prozesse effektiv und effizient zu gestalten. Die Prozesse und Produkte müssen so ausgelegt sein, dass diese die Erwartungen unserer Kunden erfüllen und wenn möglich übertreffen. Oberstes Ziel ist es, eine 100%ige Kundenzufriedenheit zu realisieren.

Um Ihnen die durch uns an Ihre Prozesse und Produkte gestellten Anforderungen transparent darzulegen und gemeinschaftlich an der Erfüllung der Kundenanforderungen zu arbeiten, wurde das vorliegende Dokument erstellt.

Wir bitten Sie, sich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zur Umsetzung und Erfüllung der in diesem Dokument genannten Anforderungen zu verpflichten. Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie als unser Lieferant für die Umsetzung der in dieser QSV genannten Anforderungen bei Ihren Lieferanten eigenständig verantwortlich sind.

Änderungen und Abweichungen von einzelnen Punkten dieser QSV sind ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung der GLKG zulässig. Bei Versionsänderung ist ein erneuter Abschluss erforderlich. Die miteinander abgeschlossene QSV behält bis zum Abschluss der überarbeiteten Version ihre Gültigkeit.

Lönningen,

i.V. Thomas Möller

Leiter Einkauf
Graepel Lönningen GmbH Co. KG

i. A. Daniel Essing

Leiter Qualität
Graepel Lönningen GmbH Co. KG

Inhalt

Qualitätssicherungsvereinbarung	1
Vorwort.....	2
1. Allgemeines.....	5
1.1. Anwendungsbereich.....	5
1.2. Qualitätsmanagementsystem	5
1.3. Umwelt-, Arbeitssicherheit- und Energiemanagementsystem.....	6
1.4. Compliance	6
1.5. Verpflichtung zu null Fehlern	6
1.6. Zielvereinbarung	6
2. Lieferantenauswahlprozess	7
2.1. Lieferantenfreigabe	7
2.2. Lieferantenselbstauskunft.....	8
2.3. VDA 6.3 Potenzialanalyse	8
2.4. Lieferantenentwicklung.....	8
3. Produktrealisierungsprozess	9
3.1. Qualitätsplanungsprozesse	9
3.2. Herstellbarkeitsanalysen	9
3.3. FMEA „Produkt“/FMEA „Prozess“	9
3.4. PLP	9
3.5. Prüfplanung.....	10
3.6. IMDS.....	10
3.7. Bemusterung.....	10
3.8. Sonstige Muster	11
3.9. Produktlebenslauf	11
4. Qualitätssicherungsprozess	13
4.1. Erstgutteil und Letztgutteilprüfung	13
4.2. Requalifizierungsprüfung.....	13
4.3. Audits	13
4.4. 5S-Prinzip	14
4.5. FiFo-Prinzip.....	14
4.6. Rückverfolgbarkeit.....	14
4.7. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität	14
4.8. Prüfungen	15
4.9. Behandlung von fehlerhaften bzw. suspekten Produkten	15
4.10. SPC.....	15
4.11. Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand	16



4.12.	Reklamationen.....	16
4.13.	Lieferantenbewertung	18
4.14.	Produktsicherheit, Produkthaftung	18
4.15.	Eskalationsprozess.....	18
5.	Schlussbestimmungen	19
6.	Mitgeltende Dokumente.....	20

1. Allgemeines

Die vorliegende QSV gibt die Anforderungen der GLKG an das Qualitätsmanagementsystem seiner Lieferanten vor. Sie ist fester Vertragsbestandteil und für alle Lieferanten der GLKG verpflichtend.

Die GLKG sichert ihren Kunden eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der zu liefernden Produkte zu. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass auch unsere Lieferanten das vorliegende Dokument beachten und die darin enthaltenen Anforderungen erfüllen.

Mit Abschluss der QSV wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Herstellungsstufen im Sinne einer Rationalisierungsgemeinschaft angestrebt.

Die Grundlagen der in dieser QSV genannten Anforderungen beruhen auf den Vorgaben der IATF 16949 und des VDA und sind heute in den meisten Industrien gängige Praxis.

1.1. Anwendungsbereich

Diese QSV besitzt gemeinschaftlich mit unseren allgemeinen Einkaufs- und Logistikbedingungen sowie zukünftig zu vereinbarenden Verträgen für alle Lieferanten Gültigkeit. Bei Neuheiten, Normenänderungen und steigenden Kundenanforderungen kann die GLKG Verhandlungen über Änderung bzw. Ergänzung dieser QSV verlangen. Um den in dieser QSV genannten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Lieferant seinerseits entsprechende Vereinbarungen mit seinen Unterlieferanten zu treffen.

1.2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens ein Qualitätsmanagementsystem nach der DIN EN ISO 9001 aufzubauen und zu unterhalten. Die Zertifizierung des Systems ist von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft durchführen zu lassen.

Des Weiteren ist die Weiterentwicklung des Systems gemäß IATF 16949 oder VDA Band 6.1 anzustreben. Kosten für Zertifizierung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Systems sind vom Lieferanten eigenständig zu tragen. Das gültige Zertifikat ist der GLKG jährlich ohne Aufforderung zu übermitteln.

Ein Zertifikatsentzug ist der GLKG umgehend mitzuteilen. Der Auditbericht inklusive der festgestellten Abweichungen und des daraus folgenden Maßnahmenplans ist an die GLKG zwecks Risikobewertung zu übermitteln.

Lieferanten ohne gültiges Zertifikat werden nicht im Bereich der Nutzfahrzeuge und Automobilindustrie eingesetzt. Ebenfalls findet eine verstärkte Überwachung durch die GLKG auf Einhaltung der in dieser QSV genannten Anforderungen bei diesen Lieferanten statt.

1.3. Umwelt-, Arbeitssicherheit- und Energiemanagementsystem

Dem Lieferanten wird die Einführung eines Umwelt- (DIN EN ISO 14001), Arbeitssicherheits- (OHSAS 18001) und Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) sowie die Zertifizierung in diesen Normen empfohlen.

Die Umsetzung sowie Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Umwelt- und Sicherheitsvorschriften ist zwingend erforderlich. Gesetzesabweichungen sind für die GLKG indiskutabel und führen zu einer sofortigen Sperrung des Lieferanten.

1.4. Compliance

Die Friedrich Graepel AG besitzt eine für alle angeschlossenen Unternehmen gültige Selbstverpflichtungserklärung. Diese gilt für alle Beschäftigten verpflichtend. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind angehalten, die Verpflichtungserklärung einzuhalten und entsprechende Verstöße zu melden. Sie als unseren Lieferanten möchten wir darum bitten, die uns auferlegte Compliance zu beachten, zu respektieren und entsprechende Verstöße unserer Unternehmensleitung zu melden.

Unter www.graepel.de/unternehmen/compliance kann unsere Selbstverpflichtungserklärung öffentlich eingesehen werden.

1.5. Verpflichtung zu null Fehlern

Die GLKG sowie ihre Lieferanten sind dem Null-Fehler-Prinzip verpflichtet. Anzuliefernde Waren müssen mit den dem Kaufvertrag zugrunde liegenden technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften übereinstimmen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Einhaltung der vorliegenden QSV notwendig. Es sollen Doppelprüfungen innerhalb der Lieferkette vermieden werden, sodass Eingangsprüfungen entfallen und nur in begründeten Fällen implementiert werden.

Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Lieferant, dass er die Produkte gemäß der ihm vorliegenden Zeichnung, technischen Spezifikation und gültigen Normen herstellt und liefert.

1.6. Zielvereinbarung

Die GLKG schließt unter bestimmten Voraussetzungen Zielvereinbarungen mit seinen Lieferanten ab, sodass diese sich zur stetigen Verbesserung der Qualitätsleistung verpflichten. Die Lieferanten werden so zu einem starken und vertrauensvollen Partner entwickelt, mit der Prämisse, das geforderte Ziel von null Fehlern zu realisieren.

Bei wiederholter Nichterfüllung der gemeinschaftlich vereinbarten Ziele erfolgt die Aufnahme in den Eskalationsprozess. Schwerwiegende Fehler oder nicht ausreichende Maßnahmenumsetzung können eine sofortige Liefersperre zur Folge haben.

2. Lieferantenauswahlprozess

Der Lieferant muss vor Angebotsabgabe alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Realisierbarkeit und den Stand der Technik überprüfen. Abweichungen sind direkt dem Einkauf und der Qualitätssicherung der GLKG schriftlich anzuzeigen. Die Abgabe eines Angebotes ohne Anzeige von Abweichungen gilt als Machbarkeitsbestätigung bzw. Herstellbarkeitsbestätigung.

Der Lieferant ist bei positiver Machbarkeitsbestätigung verpflichtet, die in den Zeichnungen und der Bestellung geforderten Spezifikationen ohne Abweichungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall gilt zunächst die höherwertigere Anforderung/Norm. Anträge auf Änderungen und Ergänzungen können nur vor Angebotsabgabe geklärt und berücksichtigt werden.

2.1. Lieferantenfregabe

Potenzielle Lieferanten der GLKG durchlaufen einen Freigabeprozess, in dem überprüft wird, ob der Lieferant die Anforderungen der GLKG und ihrer Kunden hinsichtlich Qualität, Einkauf, Technik, Logistik sowie der geltenden Normen erfüllt. Lieferanten ohne eine Freigabe dürfen keine Bauteile an die GLKG liefern und sind vom Vergabeprozess ausgeschlossen.

Die Lieferantenfregabe gilt ausschließlich für den zuliefernden Standort. Weitere Standorte müssen einen gesonderten Freigabeprozess durchlaufen.

Die folgenden Voraussetzungen sind für einen positiven Entscheid zu erfüllen:

- Anerkennung der Einkaufsbedingungen der GLKG
- ausgefüllte Lieferantenselbstauskunft
- Abschluss der QSV zwischen dem Lieferanten und der GLKG
- Vorlage von aktuellen Zertifikaten (falls vorhanden)
- bestandenes VDA 6.3 Audit bzw. Potenzialanalyse

Hat der Lieferant bewusst falsche Angaben getätigt, sind alle Kosten, die innerhalb des Freigabeverfahrens entstanden sind, vom potenziellen Lieferanten zu tragen und werden durch die GLKG in Rechnung gestellt.

2.2. Lieferantenselbstauskunft

Als Lieferant der GLKG ist das Ausfüllen der Lieferantenselbstauskunft und die anschließende Übermittlung an den Einkauf der GLKG verpflichtend. Das Dokument ist im Lieferantenportal der FGAG (www.graepel.de/unternehmen/lieferantenportal) als Download verfügbar.

Zusammen mit der Potenzialanalyse dient die Lieferantenselbstauskunft als Entscheidungsgrundlage im Vergabeprozess.

2.3. VDA 6.3 Potenzialanalyse

Mithilfe der Potenzialanalyse ermittelt die GLKG, ob der Lieferant das Potenzial besitzt, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Aus der Potenzialanalyse können folgende Ergebnisse hervorgehen:

- vorläufige Projektfreigabe
- zeitlich begrenzte produktgruppenbezogene Freigabe
- Freigabe für begrenzte Liefermengen
- Ausschluss aus dem Vergabeprozess (negatives Ergebnis der Potenzialanalyse)

Ein positives Ergebnis der Potenzialanalyse ist noch keine Vergabeentscheidung. Ablauf und Bewertung erfolgen gemäß VDA Band 6.3.

2.4. Lieferantenentwicklung

Lieferanten können bei Bedarf und einer nicht positiven Freigabeentscheidung in enger Zusammenarbeit mit der GLKG entwickelt werden. Die für den Entwicklungsprozess anfallenden Kosten werden in diesem Fall dem Lieferanten durch die GLKG belastet.

Es werden nur Lieferanten in den Entwicklungsprozess aufgenommen, wenn ein beiderseitiges Interesse an einer gemeinschaftlichen Lieferbeziehung vorhanden ist. In den Entwicklungsprozess können ausschließlich Lieferanten aufgenommen werden, die

- bisher nicht als Lieferant für die GLKG tätig sind,
- in den vergangenen zwölf Monaten keine Lieferung getätigt haben,
- zukünftig von einem anderen Produktionsstandort liefern und
- entsprechende Voraussetzungen für die Maßnahmenumsetzung implementieren.

Der Lieferant wird bei der Maßnahmenumsetzung und Erfüllung der Anforderungen unterstützt. Als Grundlage wird zunächst die Potenzialanalyse herangezogen.

Nach erfolgreicher Umsetzung und nachweislicher Implementierung der Maßnahmen ist eine Wiederholung des Freigabeprozesses möglich.

3. Produktrealisierungsprozess

3.1. Qualitätsplanungsprozesse

Der Lieferant muss ein strukturiertes Verfahren zur Produktrealisierung implementieren. Dieses muss die Definition und die Ausführung der Maßnahmen beinhalten, die erforderlich sind, um die Anforderungen der GLKG an ein zu realisierendes Produkt zu erfüllen.

Der Aufbau sollte den Standards des Advanced Product and Quality Planning oder des VDA-Reifegradabsicherungsprozesses genügen.

3.2. Herstellbarkeitsanalysen

Der Lieferant muss seinem Angebot eine Herstellbarkeitsanalyse beifügen und darin bestätigen, dass das angefragte Produkt gemäß den technischen Vorgaben sowie sonstigen Vereinbarungen prozesssicher (innerhalb Zeichnungstoleranz) und in der geforderten Qualität und Menge hergestellt, verpackt und geliefert werden kann.

Das Dokument ist im Lieferantenportal unter www.graepel.de/unternehmen/lieferantenportal als Download verfügbar.

3.3. FMEA „Produkt“/FMEA „Prozess“

Innerhalb der in Auftrag gegebenen Entwicklung ist eine Produkt-FMEA durchzuführen.

Die Durchführung einer Prozess-FMEA ist vor dem Hintergrund der Prozesssicherheit verpflichtend. Aus der FMEA sind prozesssichernde Maßnahmen vor dem Serienanlauf durch den Lieferanten aufgrund von Erfahrungswerten und zur Vermeidung einer schlechten Produktqualität zu implementieren.

Bei auftretenden Feldreklamationen, Produktionsproblemen, QS-Meldungen, Prozessfehlern etc., ist die FMEA mit den entsprechenden Auswirkungen, Problempunkten und Maßnahmen anzupassen.

Der Lieferant muss der GLKG und seinen Kunden Einblicke in die Prozess-FMEAs gewähren. Des Weiteren ist auf vorherige Anforderung der GLKG die Teilnahme an einzelnen FMEA-Besprechungen zu ermöglichen.

3.4. PLP

Der Lieferant muss auf der Basis der technischen Spezifikationen und abgeleitet aus eigenen Entwicklungsergebnissen sowie der Risikoanalysen (FMEA) alle qualitätsrelevanten Merkmale des Produkts und der Prozesse identifizieren. Besondere Merkmale sind mit der GLKG abzustimmen.

Der Lieferant muss insbesondere Merkmale mit eingeschränkten Toleranzbereichen wie z. B. Maßtoleranzen, Form- und Lagetoleranzen, Toleranzen für Oberflächen, Angaben für sicherheits-, funktions- und montagekritische Merkmale sowie durch Vereinbarung festgeschriebene Merkmale berücksichtigen.

Die zur Absicherung der qualitätsrelevanten Merkmale notwendigen Prüfmaßnahmen müssen vom Lieferanten geplant und in einem QM-Plan bzw. Kontroll-Plan dokumentiert werden. Des Weiteren sind hierbei die Eskalationsprozesse zu berücksichtigen.

3.5. Prüfplanung

Der Lieferant muss Prüfprozesse implementieren, die dafür Sorge tragen, dass keine fehlerhaften Bauteile zur Auslieferung gelangen. Innerhalb der Prüfplanung sind die Prüfintervalle, die einzusetzenden Prüfmittel sowie die zu prüfenden Merkmale zu definieren.

Ohne Serienfreigabe durch die GLKG installiert der Lieferant entsprechende Q-Gates, um die Prozesse abzusichern. Diese dienen dem Auffinden von fehlerhaften Bauteilen vor der Weiterverarbeitung und der Prozessabsicherung.

3.6. IMDS

Die Bereitstellung von IMDS-Daten ist Bestandteil des Erstbemusterungsprozesses. Hierzu ist der Lieferant durch nationale und internationale Gesetze, Standards, Normen und Verordnungen zur Datenabgabe verpflichtet.

Fehlende, unzureichende und fehlerbehaftete IMDS-Einträge haben einen negativen Einfluss auf den Prozess der Serienfreigabe. Seitens der GLKG werden Bemusterungen mit fehlenden, unzureichenden und fehlerbehafteten IMDS-Einträgen abgelehnt.

Der IMDS-Datensatz ist an die ID: 148709 zu übermitteln.

3.7. Bemusterung

Der Lieferant hat die Prozess- und Produktfreigabe je nach bestellter Vorlagestufe der GLKG entweder gemäß VDA Band 2 oder AIAG PPAP durchzuführen. Die Bemusterung als Bestandteil des Serienfreigabeprozesses hat ohne die Berechnung von Kosten zu erfolgen.

Für gemeinschaftlich abgestimmte besondere Merkmale muss der Lieferant detaillierte Analysen der eingesetzten Herstellungsanlagen und Prüfmittel sowie Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchführen und dokumentieren. Die Abstimmung dazu und ggf. darüber hinausgehende Bemusterungsanforderungen erfolgen im Rahmen der Projektarbeit durch die Qualitätsabteilung der GLKG.

Die Erstmuster sind gemäß den technisch vereinbarten Unterlagen in der bestellten Menge bereitzustellen.

Werden technisch vereinbarte Abläufe und damit verbundene Bauteilspezifikationen von Prozessen und Produkten nicht erreicht, dürfen die Bauteile nur angeliefert werden, wenn zu den Abweichungen ein schriftlich bestätigter Antrag auf Sonderfreigabe oder ein Erstmusterprüfbericht mit dem Entscheid der bedingten Freigabe durch die GLKG beigefügt ist.

Einen Antrag auf Sonderfreigabe finden Sie im Lieferantenportal unter:

www.graepel.de/unternehmen/lieferantenportal

Aufwendungen für zusätzliche Bemusterungsschleifen aufgrund eines im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Umstandes werden an den Lieferanten gemäß des Verursacherprinzips weiterbelastet.

Die Erstmusterbestellung ist gemäß der angegebenen Stückzahl vollständig auszuliefern.

Weitere Informationen hinsichtlich des Bemusterungsprozesses entnehmen Sie bitte unserem technischen Merkblatt für Erstbemusterungen, welches im Lieferantenportal verfügbar ist und als Bestandteil dieser QSV ebenfalls Gültigkeit besitzt.

3.8. Sonstige Muster

Sonstige Muster sind Produkte und Materialien, die nicht oder nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt sind (z. B. Prototypenteile). Bei diesen Mustern ist die Erstellung eines abgestimmten Prüf- bzw. Messberichts erforderlich. Umfang der Messungen und des Berichtes sind vom Lieferanten mit der GLKG abzustimmen. Eine deutliche Kennzeichnung der Verpackung und der Lieferpapiere mit dem Vermerk „MUSTER“ und dem Empfänger bei der GLKG ist vorzunehmen.

3.9. Produktlebenslauf

Mit Beginn der ersten Fertigung von Bauteilen muss ein Teilelebenslauf geführt werden, der sowohl die Prototypen- als auch die Vorserienphase sowie den Serienstart zum Inhalt hat. Bei Bauteiländerungen ist dieser entsprechend fortzuschreiben. Im Teilelebenslauf ist Folgendes zu dokumentieren:

- Fertigungsdatum
- gefertigte Stückzahlen
- Fertigungsart (Prototypen-, Vorserien- und Serienfertigung)

-
- vorgenommene Änderungen der Fertigungsbedingungen
 - Werkstoffänderungen
 - Geometrieänderungen
 - funktionale Änderungen
 - Software-/Hardwareänderungen
 - Festlegung eines neuen Q-Standes zu jeder Änderung
 - Termin der jeweils ersten Lieferung eines neuen Änderungsstandes

Der Teilelebenslauf ist bei jeder Aktualisierung und mit der ersten Teilelieferung an die Qualitäts- und Einkaufsabteilung der GLKG zu senden. In der Prototypen- und Vorserienphase ist der Teilelebenslauf jeder Teilelieferung beizufügen.

Alle in der Prototypen- und Vorserienphase erstellten Bauteile sind als diese zu kennzeichnen und gegen eine Vermischung mit Serienbauteilen abzusichern. Die Art der Kennzeichnung ist mit der GLKG abzustimmen.

Nach Erteilung der Serienfreigabe (Erstbemusterung mit Note 1) entfällt die besondere Kennzeichnung, soweit die GLKG keine anderen Vorgaben festgelegt hat.

4. Qualitätssicherungsprozess

4.1. Erstgutteil und Letztgutteilprüfung

Der Lieferant verpflichtet sich bei jeder länger andauernden Produktionsunterbrechung den Produktionsablauf mittels Erstgutteil auf Konformität zu prüfen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese Dokumente der GLKG zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen.

Des Weiteren wird das Letztgutteil vollständig hinsichtlich der einzuhaltenden Spezifikationen geprüft und ggf. mit dem Erstgutteil abgeglichen. Bei Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zur Absicherung des Prozesses zu implementieren.

4.2. Requalifizierungsprüfung

Der Lieferant ist zur Durchführung von Requalifizierungsprüfungen verpflichtet. Wenn zwischen Lieferanten und der GLKG keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Prüfung einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Die Requalifizierungsprüfung ist mittels einer Produkt- und Prozessabnahme, wie sie innerhalb des Bemusterungsprozesses Anwendung findet, nachzuweisen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der GLKG auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.

4.3. Audits

Die GLKG ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten durch ein QM-Systemaudit gemäß DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 zu beurteilen. Der Lieferant wird dem Beauftragten der GLKG Zutritt zu seinen Betriebsstätten und -anlagen gewähren, soweit die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätsmanagementsystems und der Betriebsmittel des Lieferanten dies erfordern.

Der Lieferant gestattet der GLKG ebenfalls Prozessaudits in seinen Betriebsstätten vorzunehmen. Die GLKG erhält zu diesem Zweck, unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorschriften, Zutritt zu allen produktionsrelevanten Betriebsstätten und -anlagen. Des Weiteren ist er zur Einsichtnahme von mitgeltenden Dokumenten berechtigt. Die Prozessaudits werden nach VDA 6.3 durchgeführt.

Der von der GLKG entsandte Auditor besitzt die erforderlichen Qualifikationen und hat dies auf Verlangen des Lieferanten nachzuweisen. Die Auditoren der GLKG achten die Verschwiegenheitspflicht und sind zur absoluten Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

Die Auditplanung der GLKG erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sodass die Informationen und Terminierung in enger Abstimmung mit dem Lieferanten im ersten Quartal stattfinden können. Eine kurzfristige Anmeldung zum Audit (drei Tage vorher) erfolgt nur bei einem erhöhten Reklamationsaufkommen oder innerhalb des Eskalationsprozesses.

4.4. 5S-Prinzip

Dem Lieferanten wird die Implementierung und Aufrechterhaltung des 5S-Prinzips empfohlen. Hierbei kommt hauptsächlich der Grundgedanke der Ordnung und Sauberkeit zum Tragen, welcher im Nebeneffekt zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsprozesse und somit zu einer Prozessstabilität und dauerhaften Produktkonformität führt.

4.5. FiFo-Prinzip

Der Lieferant ist für die Einhaltung des FiFo-Prinzips eigenständig verantwortlich und muss dieses gewährleisten. Die Verarbeitung und Auslieferung seiner Ware muss gemäß dem FiFo-Prinzip erfolgen. Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, ein entsprechendes System zu implementieren und permanent aufrechtzuerhalten.

4.6. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant garantiert, dass eine Rückverfolgbarkeit seiner Produkte zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Rückverfolgbarkeit der Produkte von der Anlieferung bei der GLKG (Lieferschein) über die beim Lieferanten ausgeführten Prozesse bis hin zum eingesetzten Vormaterial lückenlos gewährleistet ist. Entsprechende Qualitätsaufzeichnungen sind durch den Lieferanten aufzubewahren und der GLKG auf Verlangen zugänglich zu machen. Qualitätsaufzeichnungen können in Papierform oder auf elektronischen Speichermedien vorliegen. Sie sind jedoch in jedem Fall so zu organisieren, dass jederzeit ein Zugriff möglich ist.

4.7. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität

Die Verantwortung für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung von Prozess- und Produktqualität liegt beim Lieferanten. Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Produkten verhindern.

Es soll nicht durch implementierte Prüfungen die Fehlerfreiheit von Produkten geprüft, sondern durch stabile und geplante Herstellungsprozesse die Fehlerfreiheit von Produkten gewährleistet werden.

4.8. Prüfungen

Der Lieferant ist für eine einwandfreie Lieferung, welche frei von Fehlern ist, verantwortlich. Die Wareneingangsprüfung der GLKG beschränkt sich auf Identitätsprüfungen, Mengenprüfungen (nur bei Rohmaterialien) sowie die Feststellung von Transport- und Verpackungsschäden. Festgestellte offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten unmittelbar durch die GLKG angezeigt. Im Übrigen wird die GLKG die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Darüber hinausgehende Untersuchungs- und Anzeigepflichten der GLKG bestehen nicht und sind insofern von den Verpflichtungen gemäß §§ 377 und §§ 378 des HGB befreit.

4.9. Behandlung von fehlerhaften bzw. suspekten Produkten

Der Lieferant stellt sicher, dass keine fehlerbehafteten Bauteile zur Auslieferung gelangen. Hierbei sind geeignete Systeme und Methoden (Kennzeichnung, Separierung, Sperrlager etc.) zu implementieren, die fehlerhafte bzw. suspekten Bauteile vor unbefugten Zugriffen schützen.

4.10. SPC

Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete Methoden seine Prozesse und Prozessabläufe kontinuierlich zu bewerten, Fehler zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um die Prozessfähigkeit zu erhalten, zu verbessern und alle Forderungen des Null-Fehler-Anspruchs zu erfüllen. Dabei sind für vereinbarte besondere Produkt-/Prozessmerkmale die Prozessfähigkeiten zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen.

Sind keine Merkmale vorgegeben, sind geeignete besondere Merkmale durch den Lieferanten selbstständig zu definieren und nachzuweisen. Für die Kurzzeitprozessfähigkeit MFU und die vorläufige Prozessfähigkeit PFU müssen C_{mk}/P_{pK} von mindestens 1,67 erreicht werden. Für die langfristige Prozessfähigkeit C_{pk} ist die Mindestforderung 1,33 mit kontinuierlicher Verbesserung zu erreichen. Kann die Prozessfähigkeit so nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant verpflichtet, 100%-Kontrollen innerhalb des Prozesses zu implementieren, um die Auslieferung fehlerhafter Teile zu verhindern.

4.11. Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand

Der Fertigungsfluss und die Verfahren für den Umgang mit den Produkten müssen so festgelegt werden, dass jede unsachgemäße Behandlung, wie Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeiten und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen, ausgeschlossen ist.

Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind und Verwechslungen/Vermischungen ausgeschlossen werden. Die Verwendung eines VDA-Labels/-Etiketts wird empfohlen.

Die Transportverpackung ist unter Berücksichtigung der Bauteilsicherheit auszuwählen und muss einen sicheren Transport gewährleisten. Darüber hinaus ist der Entnahmeprozess bei der Auslegung der Verpackungseinheiten zu berücksichtigen. Der Lieferant ist auch bei Lieferungen ab Werk als Verlader für die Ladungssicherung des Materials auf dem Transportweg zuständig.

Vor dem Hintergrund der Umwelterhaltung und zur Vermeidung unnötiger Abfälle sind die Transportverpackung und der Transport möglichst umweltschonend zu wählen bzw. zu organisieren. Wenn möglich, sind wiederverwendbare oder umweltschonende Verpackungsmaterialien zu verwenden.

4.12. Reklamationen

Bei Reklamationen erwarten wir die Abarbeitung und Rückmeldung in Form eines 8D-Reports. Hierbei erwarten wir den 3D-Report binnen 24 Stunden nach Auslösung der Reklamation. Bei festgestellten Mängeln an den zu liefernden Produkten hat der Lieferant proaktiv die GLKG umgehend unter Beschreibung des Fehlerbildes zu informieren.

In Abstimmung mit der GLKG muss der Lieferant Sofortmaßnahmen einleiten, die dazu führen, dass eine Auslieferung von fehlerhaften Teilen verhindert wird und keine fehlerhaften Bauteile innerhalb unseres Prozesses verwendet werden oder zu unseren Kunden gelangen. Hierfür ist es unumgänglich, dass sämtliche Bestände des Lieferanten, der GLKG sowie die unserer Kunden auf das Fehlerbild kontrolliert werden.

Der Lieferant hat mittels geeigneter und strukturierter Fehleranalysen (Ishikawa, 3Leg5Why usw.) Korrekturmaßnahmen zu bestimmen, die zu einer nachhaltigen Beseitigung des Fehlerbildes führen. Die Vermeidung eines erneuten Auftretens ist durch die Verbesserung der Fertigungsprozesse zu realisieren. Die zu implementierenden Maßnahmen sind an die GLKG zu kommunizieren. Mitarbeiterschulungen werden von der GLKG nicht als Abstellmaßnahmen anerkannt.

Notwendige Sofortmaßnahmen zur sofortigen Schadensabwehr sind vom Lieferanten zeitnah durchzuführen. Diese Arbeiten können nach Absprache mit der GLKG auch von dafür freigegebenen, externen Dienstleistern bzw. der GLKG selbst durchgeführt werden. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, ist die GLKG berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Vorgangsbezogene Aufwendungen, die der GLKG im Rahmen der Reklamationsbearbeitung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Sollte der Lieferant nachweisen, dass die Reklamation ungerechtfertigt ist und der Fehler nicht in einem durch den Lieferanten beeinflussbaren Problem begründet ist, werden die beanstandeten Mengen bei der Bewertung des Lieferanten nicht berücksichtigt sowie keine Aufwendungen belastet.

Sollten die definierten Maßnahmen nicht zur Lösung des Fehlerbildes führen und sich als nicht ausreichend erweisen und es wiederholt zu Qualitätsproblemen kommen, wird die GLKG den Lieferanten durch ein Qualitätsgespräch unterstützen. Mit dem Lieferanten werden in dem Gespräch seine bisherigen Maßnahmen und weitere Verbesserungsvorschläge diskutiert. Weiter wird abgestimmt, mit welchen Maßnahmen die Beanstandungen nachhaltig abgestellt werden. Die vereinbarten Maßnahmen werden auf einem terminierten Aktionsplan dokumentiert.

Die GLKG ist berechtigt, die Maßnahmen aufgrund von Reklamationen oder aus vorangegangenen Audits im Rahmen von Folgeaudits zu verifizieren. Sollten die vereinbarten Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktqualität in Umfang, Terminen und Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden, wird der Lieferant über die weitere Zielabweichung informiert und als C-Lieferant eingestuft.

Die GLKG behält sich in Abstimmung mit dem Lieferanten die Installation eines zusätzlichen Inspektionsprozesses der kritischen Umfänge vor. Wiederholungsreklamationen können zu einer kritischen Einstufung führen, sodass die GLKG eine 100%ig dokumentierte Warenausgangskontrolle bei dem Lieferanten fordert. Sollte diese keine Abstellung des Fehlerbildes zur Folge haben, wird eine weitere 100%ige Wareneingangskontrolle in unseren Wareneingang implementiert. Sämtliche durch diese Maßnahmen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Lieferungen von beanstandeten Bauteilen bedürfen einer zuvor erteilten schriftlichen Sonderfreigabe durch die GLKG. Der Lieferant hat diese unter genauer Angabe des Mangels, der betroffenen Stückzahl und unter Nennung der implementierten Abstellmaßnahme zu

beantragen. Bei Lieferungen von Bauteilen mit Sonderfreigabe sind die Behälter mit dieser zu kennzeichnen.

4.13. Lieferantenbewertung

Die GLKG bewertet ihre Lieferanten anhand der erbrachten Leistung (Logistik, Qualität) und vorgegebener Bewertungskriterien. Wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, wird der Lieferant zu einer Stellungnahme mit Angabe der Ursachen, Maßnahmen, Termine und Zuständigkeiten aufgefordert. Lieferanten mit dem Status C werden automatisch in den Eskalationsprozess überführt. Die Lieferantenbewertung erfolgt in der Regel jährlich. Bei eskalierten Lieferanten wird eine monatliche Bewertung durchgeführt.

4.14. Produktsicherheit, Produkthaftung

Die Herstellverantwortung für die in das Endprodukt eingebauten Kaufteile/Materialien obliegt dem Lieferanten, ggf. seinen Unterlieferanten. Der Lieferant hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten zu gewährleisten und die Risiken der Produkthaftung zu minimieren.

4.15. Eskalationsprozess

Zusätzlich zur Lieferantenbewertung können Abweichungen bei den Qualitätsanforderungen, wie zum Beispiel der Anlieferungsqualität, Produkt- und Produktionsfreigabe, Reklamationen aus dem Feld, Auditergebnisse o. Ä., zur Aufnahme des Lieferanten in das Programm „Kritische Lieferanten“/Eskalationsprogramm führen.

Das Eskalationsprogramm der GLKG umfasst vier definierte Level zur Eskalation:

Level 0 Lieferant hat Probleme

Level 1 Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen dieser Probleme

Level 2 Lieferant benötigt Fremdhilfe/Unterstützung

Level 3 Lieferant ist für die GLKG im Sinne der Qualität nicht geeignet (new business on hold)

Die Einstufungen in Level 0–1 liegen im Verantwortungsbereich der Lieferantenmanager und der Beschaffung der GLKG. In diesen Stufen steht der Lieferant unter besonderer Beobachtung und wird aufgefordert, Maßnahmen zu implementieren, die zur Erreichung der vereinbarten Ziele führen. Sollten die Vereinbarungen und Ziele weiterhin nicht erfüllt werden, wird der Lieferant in Level 2 eskaliert.

Die Einstufung in Level 2 wird von der Qualitätsleitung der GLKG ausgesprochen und verantwortet. Lieferanten in der Eskalationsstufe Level 2 werden zu Qualitätsgesprächen bei der GLKG eingeladen und müssen einen detaillierten Maßnahmenplan zur Steigerung der Qualitätsleistung vorstellen. Die Qualitätsleitung entscheidet gemeinsam mit dem Lieferantenmanagement und der Beschaffungsleitung darüber, ob der Lieferant die implementierten Maßnahmen nachvollziehbar darlegen und seine Qualitätsleistung steigern konnte oder die Eskalation in die nächste Stufe erforderlich ist. Die Deeskalation in die nächst tiefere Eskalationsstufe kann nur bei einer nachweislichen Verbesserung der Leistung, Darlegung der Maßnahmen und nach positivem Abstimmungsergebnis erfolgen.

Die Einstufung in Level 3 hat zusätzlich zu Level 2 einen new business on hold zur Folge. Der Lieferant findet bei Anfragen der GLKG keine Berücksichtigung. Eine Deeskalation aus Level 3 kann nur halbjährlich erfolgen, sodass in diesem Zeitraum keine Neuanfragen an den Lieferanten gestellt werden.

Für die Vorbereitung auf das Qualitätsgespräch wird vonseiten der GLKG eine vorgegebene Darstellungsform gefordert. In der Präsentation ist durch den Lieferanten der Problemlösungsprozess, die implementierten Maßnahmen und die daraus zu erwartenden Resultate abzubilden.

Die Präsentationsvorlage bzw. die vorgegebene Darstellungsform wird dem Lieferanten mit der Einladung zum Gespräch übermittelt. Lieferanten, die sich nicht an die geforderte Darstellungsform halten, können nicht deeskaliert werden.

In begründeten Einzelfällen behält sich die Leitung der GLKG die direkte Einstufung in den Eskalationsprozess Level 3 vor.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Geltung der QSV bleibt jedoch für alle zum Zeitpunkt bereits vergebenen Bauteile bestehen.

Ergänzungen, Streichungen und Änderungen sind nur in Absprache mit der GLKG und nach schriftlicher Bestätigung zulässig.

6. Mitgeltende Dokumente

Sämtliche in diesem Dokument genannten Kundennormen, gesetzliche und behördliche Anforderungen/Normen, die IATF16949, VDA-Bände sowie die in diesem Dokument genannten Formulare besitzen ebenfalls Gültigkeit.